



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 50 (S. 652-655)**
Titel **Kantonale Fleischschauverordnung (Änderung)**
Ordnungsnummer **817.3**
Datum 14.06.1989

[S. 652] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kantonale Fleischschauverordnung vom 14. Januar 1960 wird wie folgt geändert:

§ 29. (Art. 25 und 100) Die Gebühren für die Verrichtungen des Fleischschauers betragen in Gemeinden ohne hauptamtliche Fleischschauer:

1. Für die ordentliche Fleischschau:
 - a) Grundtaxe je Gang und Schlachtlokal Fr. 17.–
In der Grundtaxe ist die Überwachung der Schlacht- und Personalhygiene sowie der Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung inbegriffen.
 - b) Untersuchung je eines Stückes
 - Grossvieh, Pferde Fr. 7.50
 - Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine Fr. 3.90
 - in Grossmetzgereien mit Schlachtstrassen Fr. 2.90
 - c) Zusätzliche Gebühren zu lit. a und b bei Schlachtungen, die durch die Viehversicherung veranlasst werden, sowie bei Notschlachtungen und in Fällen, die eine bakteriologische Fleischuntersuchung erfordern:
 - für Extrabesuch Fr. 17.–
 - für Entnahme von Material zur bakteriologischen Fleischuntersuchung, Porto nicht inbegriffen Fr. 14.–
 - d) Kontrolle nach bakteriologischer Fleischuntersuchung Fr. 4.60
zusätzliche einfache, bei Extrabesuch doppelte Grundtaxe nach Ziffer 1 lit. a
 - e) Amtliche Überwachung des Durchgefrierens von Fleisch mit lebenden gesundheitsschädlichen Finnen, je Schlachttier Fr. 11.50
gegebenenfalls zusätzlich Grundtaxe nach Ziffer 1 lit. a // [S. 653]
2. Für die Besichtigung von eingeführtem Fleisch und eingeführten Fleisch waren gemäss § 35 Abs. 1
 - a) Wenn die Kontrolle anlässlich der ordentlichen Fleischschau in Geschäften und Betrieben erfolgt:
 - für die ersten 100 kg (Grundtaxe) Fr. 3.–
 - für je weitere 10 kg Fr. –.30

- bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe Fr. 1.70
- b) Wenn dafür ein besonderer Besuch notwendig ist:
- für die ersten 350 kg (Grundtaxe) Fr. 12.50
- für je weitere 10 kg Fr. –.30
- bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe Fr. 9.–
- c) Wenn die Kontrolle in einer von der Gesundheitsbehörde
bezeichneten Kontrollstation erfolgt:
- für die ersten 100 kg (Grundtaxe) Fr. 3.–
- für je weitere 10 kg Fr. –.30
- bei Dauerfleischwaren beträgt die Grundtaxe Fr. 1.70
3. Für die regelmässige Kontrolle des eingeführten Fleisches und der eingeführten
Fleisch waren gemäss § 35 Abs. 2 und 3 im Lokal des Empfängers
- bei Einfuhr bis 1000 kg im Jahr
- je Kontrollgang Fr. 15.–
- bei Einfuhr von 1001 bis 5000 kg im Jahr
- je Kontrollgang Fr. 17.–
- bei Einfuhr von 5001 bis 10000 kg im Jahr
- je Kontrollgang Fr. 19.50
- bei Einfuhr von 10001 bis 40000 kg im Jahr
- je Kontrollgang Fr. 22.–
- bei Einfuhr von 40001 bis 100000 kg im Jahr
- je Kontrollgang Fr. 26.50
- bei Einfuhr von über 100000 kg im Jahr
- je Kontrollgang Fr. 31.–
- Die örtliche Gesundheitsbehörde kann im Einvernehmen mit der
Direktion der Volkswirtschaft für Grossbetriebe mit ausserordentlich
umfangreicher Einfuhr den Höchstansatz dem vermehrten Aufwand
entsprechend erhöhen. In diesen Gebühren ist die Entschädigung für
den Gang inbegriffen.
- Sofern die Nachfleischausschau anlässlich der ordentlichen Fleischausschau
erfolgt, darf die Grundtaxe nur einmal erhoben werden. // [S. 654]
4. a) Für die Ausstellung eines Fleischausschauzeugnisses zu einer Fr. 3.50
Sendung jeder Art
- b) Für einen Begleitschein (heftweise) Fr. –.30
- Die Direktion der Volkswirtschaft ist ermächtigt, in besonderen
Fällen diese Gebühr zu ermässigen oder einen anderen
Gebührenbezug anzuordnen.
- c) Für ein Spezialzeugnis, z. B. Abschlachtungsbestätigung,
tierärztliche Bewilligung zur Abgabe von Tierfutter für Fleischfresser
usw. Fr. 6.–

- d) Für die Feststellung des Schlachtgewichtes, einschliesslich der amtlichen Bescheinigung in Betrieben mit in die Hängebahn eingebauter Waage für Grossvieh, Kälber und Kleinvieh Fr. 3.–
in Betrieben ohne in die Hängebahn eingebauter Waage für Grossvieh Fr. 9.20
für Kälber und Kleinvieh Fr. 4.–
Sofern dafür ein besonderer Besuch notwendig ist, zusätzlich Fr. 17.–
5. Muss die Fleischschau an einem Ort vorgenommen werden, der weiter als einen Kilometer vom Gemeindezentrum entfernt liegt, so darf für jeden darüber hinaus zurückgelegten Kilometer (Hin- und Rückweg) Fr. 2.30 berechnet werden. Die Kilometerentschädigung wird aus der Gemeindekasse entrichtet.
6. Die Fleischschauer beziehen die Fleischschauzeugnisse und die Begleitscheine in Heften zu 50 Stück vom Veterinäramt. Die Gebühr für ein Begleitscheinheft beträgt Fr. 7.50, für ein Heft Fleischschauzeugnisse Fr. 10.
7. Die Taxen werden durch die örtlichen Gesundheitsbehörden bezogen und den Fleischschauern mit der Kilometerentschädigung zugestellt. Die Fleischschauer haben der Gesundheitsbehörde zu diesem Zweck für jede Abrechnungsperiode eine Aufstellung über die in den Metzgereien besichtigten Tiere, die kontrollierten Einfuhrsendungen und die Kontrollbesuche in Geschäften mit Fleisch- und Fleischwareneinfuhr zuzustellen.
Bei Einzelschlachtungen werden die Gebühren vom Fleischschauer sofort eingezogen.
Die Fleischschautaxen sind den Fleischschauern ohne Abzug von Einzugsgebühren auszubezahlen. // [S. 655]
- § 37. (Art. 103) Metzger, Fleisch- und Fleischwarenhändler, die an Kunden ausserhalb ihrer Gemeinde Fleisch und Fleischwaren zum privaten Gebrauch liefern, benötigen für derartige Sendungen weder Fleischschauzeugnisse noch Begleitscheine. Diese Sendungen sind von der Nachfleischschau befreit. Für diesen Verkehr ist eine jährlich zu erneuernde Bewilligung der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsortes erforderlich (Fleischkarte). Die Karten sind vom Veterinäramt zum Preise von Fr. 4 zu beziehen. Die Gemeinden können diese Auslagen bei der Ausstellung der Bewilligung verrechnen und zudem eine Gebühr bis auf Fr. 11.50 erheben.
Die Gesundheitsbehörden können, sofern die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen, die Fleischkarten auch für die Belieferung von Gasthöfen, Restaurationen, Kostgebereien, Pensionen, Erziehungs-, Kranken-, Verpflegungs-, Straf- und ähnlichen Anstalten als zulässig erklären. Derartige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft.
- II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend auf den 1. Juli 1989 in Kraft.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 14. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vom Bundesrat genehmigt am 11. August 1989.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/15.04.2015]